

STADT ESCHWEILER

21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - Auestraße -

BEGRÜNDUNG

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

INHALT DER BEGRÜNDUNG TEIL A UND B**TEIL A: ZIEL, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

1	VORGABEN ZUR PLANUNG	4
1.1	Geltungsbereich und heutige Situation	4
1.2	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	5
1.3	Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen	5
2	PLANINHALT	7
2.1	Gewerbliche Baufläche (G)	7
3	UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	8
3.1	Ver- und Entsorgung	8
3.2	Verkehrsanbindung	8
4	UMWELTBELANGE	8
4.1	Umweltprüfung	8
4.2	Eingriff in Natur und Landschaft	8
4.3	Artenschutz in der Bauleitplanung	8
4.4	Boden	9
4.5	Wasser	9
4.6	Immissionsschutz	9
5	STÄDTEBAULICHE DATEN.....	10
6	EINLEITUNG ZUM UMWELTBERICHT	11
6.1	Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	11
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	12
7	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN.....	15
7.1	Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	15
7.2	Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima	20
7.3	Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt.....	27
7.4	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29

7.5	Erneuerbare Energien	30
7.6	Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien	30
7.7	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	30
7.8	In Betracht kommende Planungsalternativen	31
7.9	Überschlägige Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung	31
7.10	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	33
8	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	33
8.1	Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	33
8.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	34
8.3	Zusammenfassung	34
8.4	Verwendete Quellen	35

BEGRÜNDUNG TEIL A: ZIEL, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Geltungsbereich und heutige Situation

Das Plangebiet der 21. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Südwesten des Eschweiler Stadtgebietes im Stadtteil Aue. Der Stadtteil Aue wird im Westen von der Bahnlinie Aachen-Köln und im Osten von der Strecke der euregiobahn bzw. der Inde begrenzt. Im Norden und Süden des Stadtteils liegen größere zusammenhängende Gewerbegebiete.

Das Plangebiet ist Bestandteil einer Grünfläche, die zwischen den Wohnbauflächen an der Auestraße zur Bahnlinie und den nördlich angrenzenden gewerblichen Flächen liegt.



Abb. 1: Auszug aus dem Luftbild
Quelle: InkasPortal, StädteRegion Aachen

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,48 ha auf und wird begrenzt:

- im Norden durch eine gegenwärtig brach liegende Fläche,
- im Osten durch die Auestraße,
- im Süden durch das Wohnbaugrundstück mit langgestreckten Gärten westlich der Auestraße, hier durch das Flurstück mit der Nr. 411/65 (Gemarkung Eschweiler, Flur 3)
- und im Westen durch die in Dammlage verlaufende Bahntrasse Aachen - Köln.

Derzeit stellt sich das Plangebiet als Freifläche mit umfangreichem Gehölzbestand dar. Die westlich an das Plangebiet angrenzende steile Böschung des Bahndammes ist ebenfalls mit dichtem Baumbestand bewachsen. Westlich des Bahndammes schließt sich der Propsteier Wald an.

Der östlich an das Plangebiet angrenzende Bereich zwischen Auestraße und Phönixstraße wird durch Wohnbebauung in Form von Geschosswohnungsbau in überwiegend dreigeschossiger Zeilenbauweise sowie durch unbebaute, begrünte Bereiche geprägt. Südlich an das Plangebiet schließt sich eine Einfamilienhausbebauung in offener Bauweise mit lang gestreckten Gärten bis zum Bahndamm an.

Der Standort Auestraße / Phönixstraße ist bereits historisch durch gewerblich-industrielle Nutzungen (Eisengießerei, Eisenwalzwerk, Maschinenfabrik, Röhrenwerk) geprägt. Das Plangebiet und seine Umgebung werden von der westlich verlaufenden Bahnstrecke Aachen-Köln und der östlich, parallel zur Inde verlaufenden Strecke der *euregiobahn* umschlossen. Es wird einerseits durch große gewerbliche Grundstücke (Lagerplatz / leerstehendes Fabrikgebäude) und andererseits durch eine kleinteilige Wohnbebauung sowie umfangreiche Grün- und Gehölzflächen geprägt.

1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Anlass für die Planung ist der Wunsch des Eigentümers, seine bisher als Grünfläche ausgewiesene Fläche einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Konkret soll auf der Fläche des Plangebiets und den nördlich angrenzenden Flächen ein Gewerbebetrieb angesiedelt werden.

Planungsziel ist die Weiterentwicklung des Gewerbebestandes Auestraße. Die nördlich des Plangebietes vorhandenen gewerblichen Bauflächen sollen in Richtung Süden, um die derzeit im Flächennutzungsplan als 'Grünfläche' ausgewiesene Fläche, erweitert werden.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung ist die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich. Zur Konkretisierung der Planung soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die gewerbliche Entwicklung zu steuern.

1.3 Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Gemäß geltendem LEP NRW (vom 08.02.2017) ist die Stadt Eschweiler als Mittelzentrum ausgewiesen und das Plangebiet als Siedlungsraum dargestellt. Westlich und östlich des Siedlungsraumes sind Grünzüge dargestellt. Durch den Siedlungsraum fließt die Inde.

Nach Ziffer 6.1-6 besteht der Grundsatz, dass Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben. Zu den Maßnahmen der Innenentwicklung (Begriffsdefinition in Anlehnung an das BauGB) zählen die Möglichkeiten einer angemessenen Nachverdichtung ebenso wie die der Mobilisierung von ungenutzten oder absehbar brachfallenden Grundstücken im Innenbereich (Grundsatz 6.1-8). Gleichzeitig fordert der LEP in Ziel 6.3-1 eine ausreichende Baulandversorgung der Wirtschaft. Diesem Ziel kommt die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes nach, indem sie die Entwicklung eines im Innenbereich gelegenen Gewerbebestandes vorbereitet.

Regionalplan

Der Regionalplan dient der Konkretisierung der landesplanerischen Zielsetzungen und bildet die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Ziele an die der Raumordnung und Landesplanung. Als Raumordnungsplan des hier betroffenen Teilraums findet der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Anwendung. Der Regionalplan stellt für das Plangebiet einen 'Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)' dar. Westlich des GIB verläuft ein Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und östlich ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr mit einem Haltepunkt in der Nähe des Plangebietes.

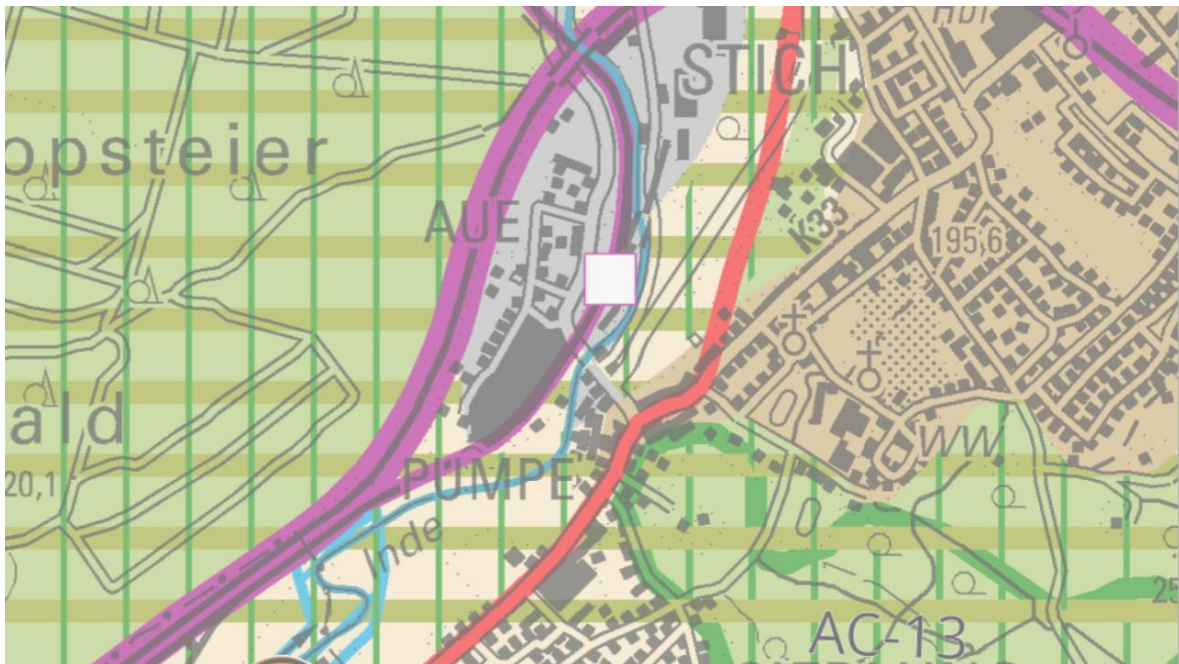


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan
 Quelle: InkasPortal, StädteRegion Aachen

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dienen der Ansiedlung für Gewerbebetriebe, die einen großen Flächenbedarf haben. Der Textteil des Regionalplans definiert das Ziel, dass die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum hat.

Des Weiteren ist auf Ebene der Bauleitplanung die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO auszuschließen.

Entsprechend der übergeordneten Planungen (LEP / Regionalplan) ist das Plangebiet für die Entwicklung einer gewerblichen Nutzung vorgesehen. Dabei ist eine wohnverträgliche gewerbliche Nutzung geplant.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) stellt für die betrachteten Grundstücke 'Grünfläche' dar. Im Norden schließt sich an den Änderungsbereich eine 'Gewerbliche Baufläche' (G) an. Im Süden und Osten schließen sich 'Wohnbauflächen' (W) an. Über die Auestraße ist das Plangebiet an die Phönixstraße angebunden. Die Phönixstraße ist als 'Straße für den überörtlichen Verkehr' ausgewiesen.

Landschaftsplan

Das Plangebiet der 21. Änderung des FNP befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III 'Eschweiler – Stolberg' (3. Änderung, Stand November 2004).

Für das Plangebiet ist das Entwicklungsziel 1 – 'Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft' festgelegt.

Westlich des Bahndammes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 'Propsteier Wald mit angrenzenden Flächen' und südlich der ehemaligen ESW Röhrenwerke das Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 'Indetal zwischen Stolberg und Eschweiler'.

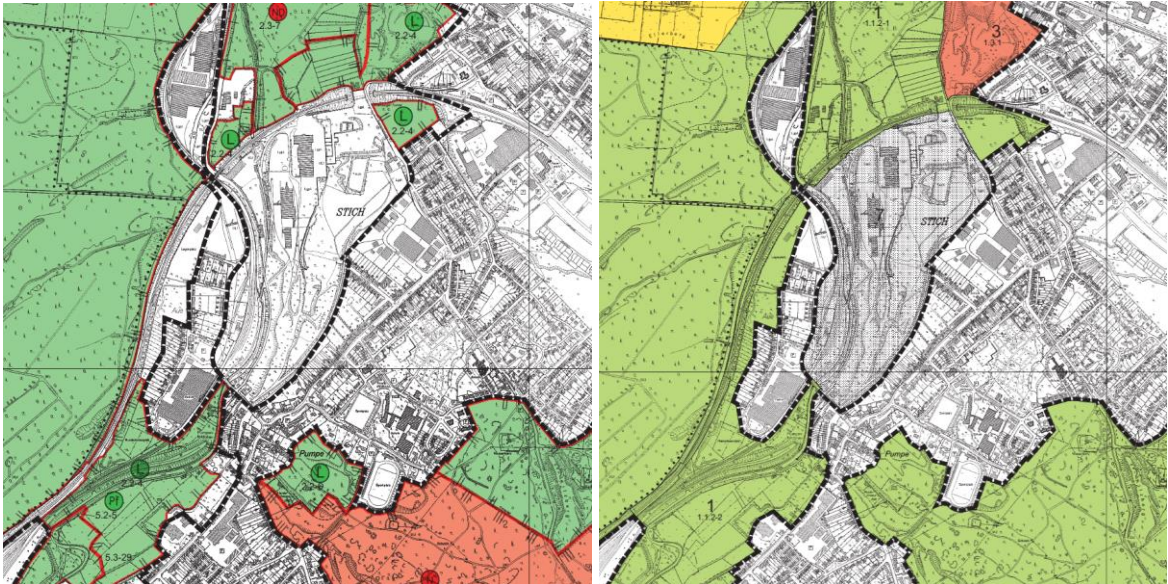


Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan (links Festsetzungskarte, rechts Entwicklungskarte)
Quelle: Kreis Aachen, Landschaftsplan III 'Eschweiler Stolberg, 3. Änderung

Bebauungspläne

Der Bereich der 21. FNP-Änderung befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Zusätzlich zur 21. FNP-Änderung soll zur konkreten Umsetzung der Planung ein Bebauungsplan aufgestellt werden, durch den die Planung konkretisiert und Planungsrecht geschaffen wird.

Auch für die sich südlich an den Änderungsbereich der 21. FNP-Änderung anschließenden Flächen wurde ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet, um die städtebauliche Entwicklung der zurzeit aufgegebenen Gewerbefläche zu steuern.

2 PLANINHALT

2.1 Gewerbliche Baufläche (G)

Zur Entwicklung des Gewerbestandes 'Aue-/ Phönixstraße' wird die derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellte Fläche für eine gewerbliche Nutzung geändert. Dies erfolgt durch die Änderung der Darstellung in „gewerbliche Baufläche“ (G) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BaunVO). Damit wird der im Regionalplan als für gewerbliche Nutzungen vorgesehene Bereich entsprechend entwickelt und der vorhandene Gewerbestandort gestärkt.

Nachfolgend werden mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes konkrete Festsetzungen zur Nutzung und Entwicklung des gewerblich genutzten Standortes 'Auestraße' getroffen. Insbesondere im Übergang zu den in der Gemengelage befindlichen Wohnnutzungen sind im nachgelagerten Bebauungsplan Immissionsschutzbelange detailliert zu prüfen und durch entsprechende Festsetzungen zum Immissionsschutz zu berücksichtigen.

3 UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

3.1 Ver- und Entsorgung

Die Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept mit Durchführung hydraulischer Berechnungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erstellen. Da es sich bei dem Plangebiet um eine Fläche handelt, die gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden soll, ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zuzuführen. Hierfür ist im Rahmen des Entwässerungskonzeptes die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers zu prüfen.

Weiterhin ist durch mögliches Schmutzwasser aus gewerblichen Produktionsprozessen und durch belastetes Niederschlagswasser auf gewerblichen Bauflächen, die ggf. zusammen mit dem übrigen Schmutzwasser abgeleitet werden müssen, mit einer signifikanten hydraulischen Mehrbelastung des Mischwasserkanals an der Inde zu rechnen. Dies ist ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu überprüfen.

3.2 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet wird über die Auestraße erschlossen und über den Anschluss der Auestraße an die Phönixstraße bzw. an die Straße 'Am Hohenstein' (L238) sowie über die Straßen Pumpe / Stich / Röthgener Straße / Langwahn an das örtliche und übergeordnete Straßennetz angebunden. An der Phönixstraße befindet sich die ÖPNV-Haltestelle 'Auestraße' der Stadtbuslinie EW4, die das Plangebiet mit dem Eschweiler Stadtzentrum und dem Eschweiler Hauptbahnhof verbindet.

4 UMWELTBELANGE

4.1 Umweltprüfung

Zur 21. FNP-Änderung 'Auestraße' wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Umweltbericht (Teil B der Begründung) dargestellt.

4.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Der konkrete Eingriff in Natur und Landschaft wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für die Änderungsfläche ermittelt, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt und der erforderliche Ausgleich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sichergestellt. Eine überschlägige Eingriffsbilanz wurde im Rahmen der 21. FNP-Änderung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass im Bebauungsplanverfahren plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Diese sind im Einzelnen dem Kapitel 7.9 des Umweltberichtes (Teil B der Begründung) zu entnehmen.

4.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind aus dem Planungsraum keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, die einer Umsetzung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich entgegenstehen könnten. Durch die im Änderungsbereich durchgeführten faunistischen Untersuchungen konnten mit Ausnahme von Nahrungs- und Transferhabitaten von Zwerg- und Breitflügelfledermaus keine planungsrelevanten Arten im Jahr 2020 nachgewiesen werden. Nicht lösbare artenschutzrechtliche Konflikte werden insofern

nicht erwartet. Das Gebiet geht jedoch für viele europäische Vogelarten („Allerweltsvogelarten“) als Lebensraum verloren. Für weitere Ausführungen zum Artenschutz wird auf Kapitel 7.1.2 des Umweltberichtes (Teil B der Begründung) verwiesen.

4.4 Boden

Kampfmittel

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ergab Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen innerhalb des Änderungsbereiches. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage) im Süden des Plangebiets. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel erfolgen.

Im nachgelagerten Bebauungsplan ist auf die Möglichkeit vorhandener Kampfmittel hinzuweisen.

Altbergbau

Der Änderungsbereich befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld 'Eschweiler Reserve-Grube', welches sich im Eigentum der EBV GmbH befindet. Heute noch einwirkungsrelevanter (bruchauslösender) Altbergbau ist für das Plangebiet nicht dokumentiert.

4.5 Wasser

Hochwasserschutz

Es befinden sich keine festgesetzten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete innerhalb des Plangebietes. Jedoch ist eine Teilfläche im Osten des Plangebiets als sogenanntes Hochwasserrisikogebiet (gem. § 78b WHG) einzustufen, welches sich außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befindet, jedoch bei extremen Hochwässern überflutet werden kann. Für weitere Ausführungen zum Hochwasserschutz wird auf Kapitel 7.2.3 des Umweltberichtes (Teil B der Begründung) verwiesen.

Gewässerschutz

Im westlichen Teil des Änderungsbereichs verläuft das Gewässer „Auebach“. Entlang des Gewässers ist ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m ab Böschungsoberkante des Gewässers zum Schutz des Gewässers einzuhalten und von baulichen und sonstigen Anlagen wie Aufschüttungen, Wegen, Terrassen, Lagerschuppen, Holzunterständen u. ä. sowie jeglicher Nutzung frei zu halten. Auf den Schutz des Gewässerrandstreifens wird hingewiesen; dieser ist auf Grund von § 38 WHG bzw. § 31 LWG einzuhalten.

Eine zeichnerische Darstellung zum Schutz des Gewässers ist aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Eine entsprechende Sicherung des Gewässerrandstreifens wird auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgen. Weiterhin befindet sich der renaturierte Auebach auf den Flurstücken 275 und 276 in städtischem Eigentum und soll in seinem derzeitigen Zustand (Grünfläche mit Bachlauf) erhalten bleiben.

4.6 Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden im Detail auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes behandelt. Insbesondere die Bestimmung und Festlegung möglicher Schallschutzmaßnahmen kann im Bebauungsplan erfolgen, hierfür ist der Flächennutzungsplan nicht geeignet.

Lärmimmissionen

Auf Ebene der FNP-Änderung wurde ein schalltechnisches Gutachten von SWA (2020) zur Untersuchung der Auswirkungen des Gewerbe- und Verkehrslärms der Planung auf die Umgebung sowie die Einwirkungen durch Verkehrslärm auf das Plangebiet erstellt. Das Gutachten weist nach, dass unter Berücksichtigung von Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes eine Umsetzung der Planung zur Realisierung einer gewerblichen Nutzung innerhalb des Plangebietes grundsätzlich möglich ist.

Für weitere Ausführungen zum Immissionsschutz wird auf Kapitel 7.3 des Umweltberichtes (Teil B der Begründung) verwiesen.

5 STÄDTEBAULICHE DATEN

Der Änderungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans – Auestraße – umfasst eine Fläche von ca. 1,48 ha mit folgender Aufteilung:

Nutzungsart	Rechtswirksame Darstellung ca. ha	Geplante Darstellung ca. ha
Grünfläche	1,48 ha	
Gewerbliche Baufläche (G)		1,48 ha
Gesamt	Rd. 1,48 ha	Rd. 1,48 ha

BEGRÜNDUNG TEIL B: UMWELTBERICHT

6 EINLEITUNG ZUM UMWELTBERICHT

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe dieser Umweltprüfung ist es, die mit der Realisierung der FNP-Änderung zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und die Umweltschutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans – Auestraße – wurde eine solche Umweltprüfung durchgeführt. Diese Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt im vorliegenden Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 1 BauGB. Eingeflossen sind u. a. die Stellungnahmen und Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.

6.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet der 21. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Südwesten des Eschweiler Stadtgebietes im Stadtteil Aue. Das Plangebiet ist Bestandteil einer Freifläche mit umfangreichem Baumbestand, die die Wohnbauflächen an der Auestraße zur Bahnlinie und zu den nördlich gelegenen gewerblichen Flächen abschirmt.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,5 ha auf und wird begrenzt:

- im Norden durch eine gegenwärtig brach liegende Fläche,
- im Osten durch die Auestraße,
- im Süden durch das Wohnbaugrundstück mit langgestreckten Gärten westlich der Auestraße, hier durch das Flurstück mit der Nr. 411/65 (Gemarkung Eschweiler, Flur 3)
- im Westen durch die in Dammlage verlaufende Bahntrasse Aachen – Köln.

Westlich des Bahndammes schließt der Propsteier Wald an. Östlich des Plangebiets befindet sich Wohnbebauung (Geschosswohnungsbau) mit einzelnen unbebauten, begrünten Bereichen. Südlich liegt eine Einfamilienhausbebauung und weiter südöstlich der Standort der ehemaligen ESW Röhrenwerke Eschweiler. Nördlich grenzen an die Brachfläche untergenutzte große gewerbliche Grundstücke an.

Anlass für die Planung ist der Wunsch des Eigentümers, diese Fläche einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Planungsziel ist somit die Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbestandortes Auestraße in südliche Richtung. Zur Erweiterung soll die derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche zu einer gewerblichen Baufläche geändert werden.

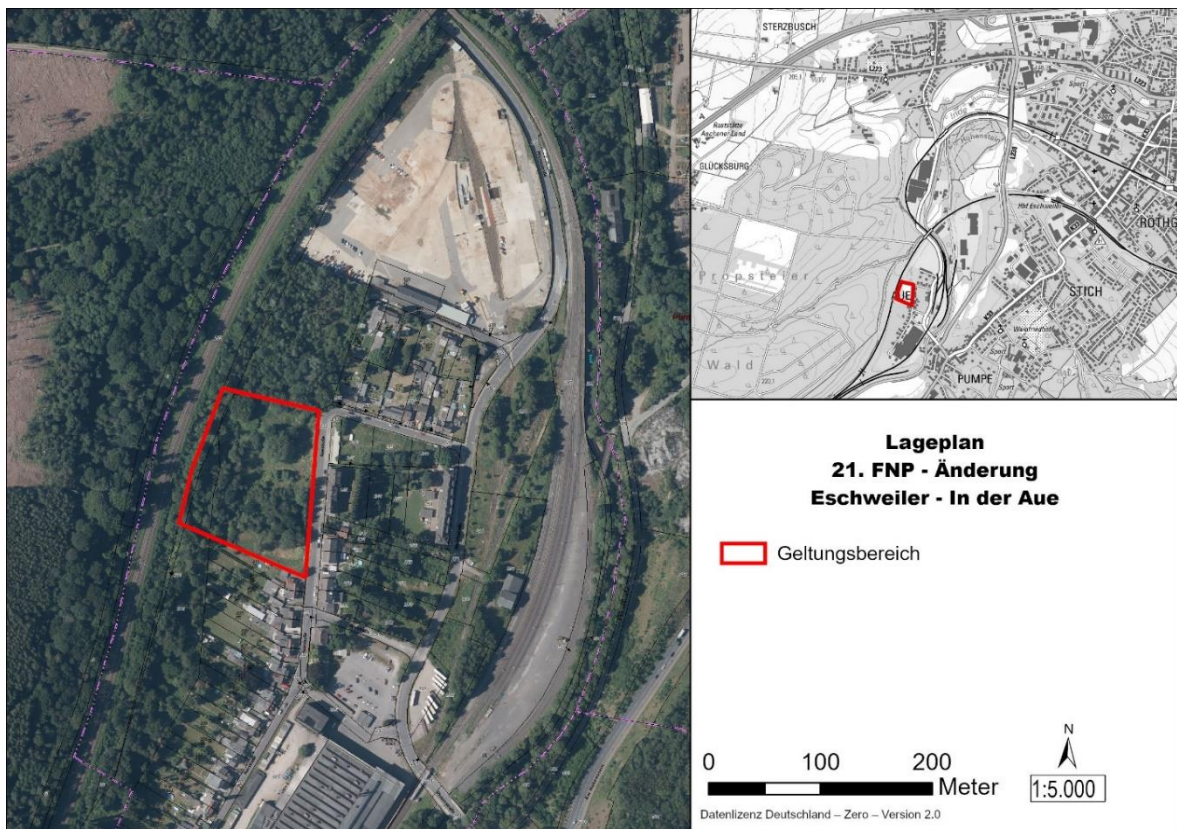


Abb. 4: Plangebiet der 21. Änderung des Flächennutzungsplans
Quelle: BKR Aachen, Datenlizenz siehe Abbildung

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Für die Schutzgüter und Umweltbelange, für die Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu erwarten sind, werden im Folgenden die Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt, sowie die entsprechenden Prüfverfahren beschrieben.

Regionalplan

Der wirksame Regionalplan stellt für das Plangebiet einen 'Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)' dar. Westlich des GIB verläuft ein Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und östlich ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr mit einem Haltepunkt¹ in der Nähe des Plangebietes.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) stellt für das Plangebiet 'Grünfläche' dar. Im Norden schließt sich eine 'Gewerbliche Baufläche (G)' an den Änderungsbereich an. Im Süden beziehungsweise Osten liegen 'Wohnbauflächen (W)' sowie eine 'Gewerbliche Baufläche (G)'. Über die Auestraße ist das Plangebiet an die Phönixstraße angebunden, die als 'Straße für den überörtlichen Verkehr' ausgewiesen ist.

Bebauungsplan

Der Bereich der 21. FNP-Änderung sowie die angrenzenden Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Zur Umsetzung der geplanten Ziele des Flächennutzungsplans soll

¹ Der Bahnhof Eschweiler-Aue wird zur Zeit ohne Halt durchfahren.

ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die städtebauliche Entwicklung zu steuern und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich abzusichern.

Landschaftsplan / Schutzgebiete / Biotopverbund

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III 'Eschweiler – Stolberg' (3. Änderung, Stand November 2004).

Für das Plangebiet ist das Entwicklungsziel 1 – 'Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft' festgelegt.

Westlich des Bahndammes ist das Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 'Propsteier Wald mit angrenzenden Flächen' (LSG-5103-0013) und südlich der ESW Röhrenwerke das Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 'Indetal zwischen Stolberg und Eschweiler' (LSG-5103-0018) ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet 'Propsteier Wald mit angrenzenden Flächen' ist auch im Biotopkataster der LANUV unter der Objektnummer BK-5103-013 (Propsteier Wald mit oberem Saubachtal) als schutzwürdiges Biotop geführt.

Als Verbundflächen mit besonderer Bedeutung finden sich in der Umgebung des Plangebiets das VB-K-5103-002 (Eschweiler Stadtwald, Propsteier, Würselener und Brander Wald) sowie das VB-K-5103-006 (Indeae zwischen Stolberg und Eschweiler).

Nach dem Stadtökologischen Beitrag der Stadt Eschweiler (2002) ist der Änderungsbereich Bestandteil eines Verbundkorridors innerhalb des Biotopverbundes mit den Gehölzen der Bahnböschung und dem Propsteier Wald.

Natura 2000-Gebiete

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im mittelbaren Umfeld sind keine FFH- (Fauna-Flora-Habitat-) oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich mit einer Entfernung von ca. 3,3 km südwestlich des Plangebietes in Stolberg (DE-5203-307 Münsterbachtal / Münsterbusch).

Schutzgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz

Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete bzw. festgesetzte oder ermittelte Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Bereich des Plangebietes. Eine Teilfläche im Osten des Plangebiets ist allerdings ein sogenanntes Hochwasserrisikogebiet (gem. § 78b WHG), das außerhalb der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete liegt und bei extremen Hochwässern überflutet werden kann.

Eingriffsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Der Umweltbericht zur FNP-Änderung beinhaltet eine überschlägige Ermittlung des Eingriffs und des daraus resultierenden Ausgleichsbedarfs (vgl. Kapitel 7.9). Darüber hinaus erfolgen schutzgutbezogen erste Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Zur detaillierten Beurteilung der durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

erstellt, in dem neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch Maßgaben dargestellt werden, wie die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen bzw. in sonstiger Weise kompensiert werden können.

Artenschutz

Gemäß den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung wird zunächst geprüft, ob verfahrenskritische Vorkommen² planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder dessen relevanten Umfeld bekannt sind, die einer Umsetzung des Plans im Grundsatz entgegenstehen können (vgl. Kapitel 7.1.2).

Eine Artenschutzprüfung wurde durchgeführt.

Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler

Die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr geschützt. Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie. Für die Entfernung geschützter Bäume ist eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erforderlich. Im Genehmigungsbescheid werden entsprechende Ersatzpflanzungen festgelegt.

Ob der Baumbestand innerhalb des Plangebietes unter die Baumschutzsatzung fällt, wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Dies betrifft das gesamte Plangebiet. Im Zuge der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans ist zu klären, wie mit dem anfallenden Niederschlagswasser umzugehen ist.

Immissionsschutz, insbesondere Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass

² „Verfahrenskritisch“ bedeutet nach VV-Artenschutz (2016), „...dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.“

schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gutachterlich untersucht und detailliert behandelt. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hat eine überschlägige Prüfung im Sinne einer Machbarkeitsstudie stattgefunden, ob das Vorhaben unter rechtlichen Gesichtspunkten des Lärmschutzes grundsätzlich umsetzbar ist (siehe Kapitel 7.3).

7 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus Informationsportalen und den innerhalb dieses Verfahrens eingebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Zugleich fließen die Ergebnisse von Ortsbegehungen und bereits vorliegenden Fachgutachten in die Schutzgutbeschreibungen und -bewertungen ein. Die verwendeten Quellen werden in Kapitel 8.4 aufgeführt.

7.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Gemäß den §§ 44 und 45 BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

7.1.1 Biotopstrukturen

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich weist derzeit einen umfangreichen, z. T. alten Gehölzbestand auf, der mit Offenbereichen durchsetzt ist. Insgesamt ist die Strukturvielfalt hoch. Neben Gehölzen wie Stieleiche, Kirsche, Hainbuche oder Zitterpappel finden sich Sträucher wie Weißdorn sowie Gras- und Staudenflurbestände. Zur Bahnböschung hin breiten sich umfangreichere, dichte Brombeergebüsche aus. Das Plangebiet hat im Zusammenhang mit den Gehölzen der Bahnböschung und dem Propsteier Wald eine lokale Bedeutung im Biotopverbund.



Abb. 5: Überblick über die Offenflächen und Gehölze des Plangebietes

Foto: BKR Aachen, Mai 2020

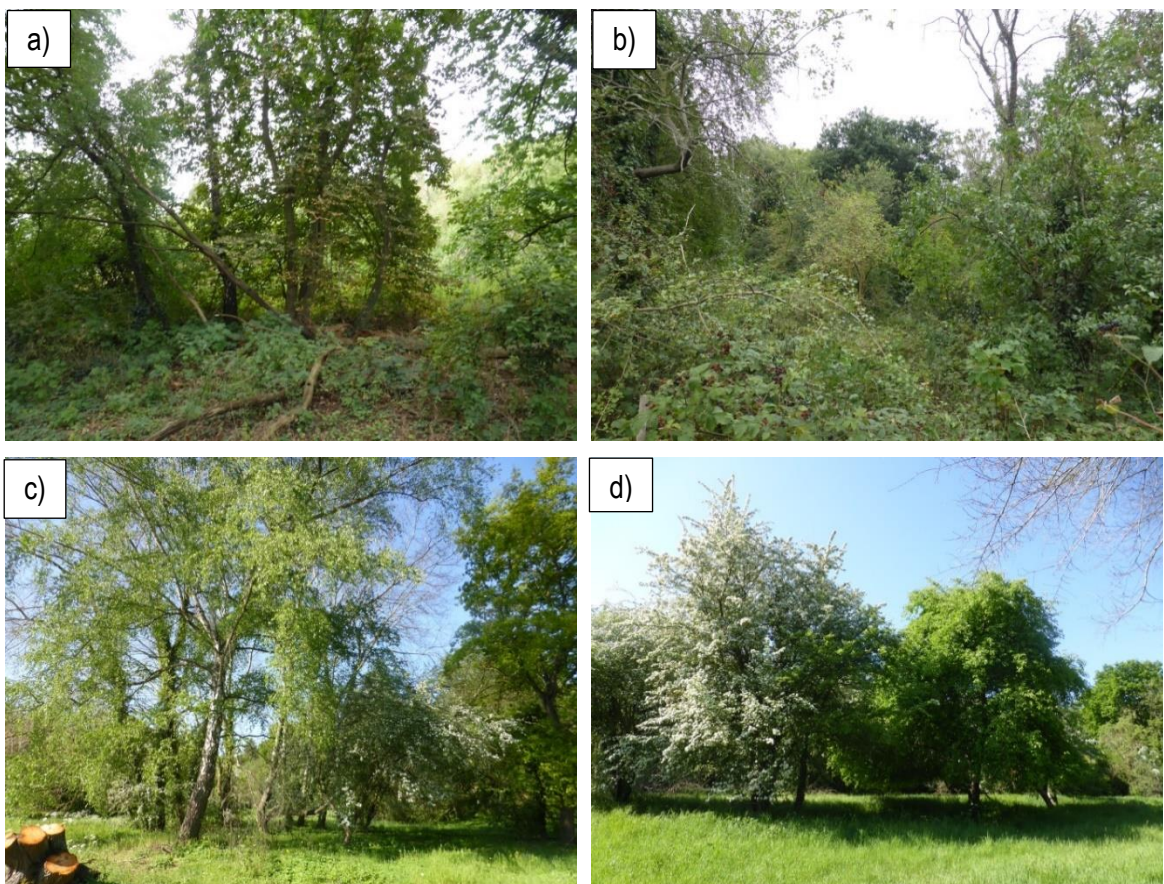


Abb. 6: Gehölz im zentralen Bereich (a), im Bereich des Auebachs (b) sowie Zitterpappel dominiertes Feldgehölz (c) und Weißdorn dominiertes Feldgehölz mit Apfel (d)

Foto: BKR Aachen, Mai und August 2020

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe im FNP die Darstellung einer Grünfläche erhalten. Im Plangebiet wäre infolge der natürlichen Sukzession eine Verbuschung und letztendlich eine Bewaldung der jetzigen Offenbereiche zu erwarten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des FNP wird eine weitgehende Entfernung der Vegetation im Änderungsbereich vorbereitet. Hierdurch gehen die Gehölze, Sträucher und Offenflächen dauerhaft verloren. Ein heute insgesamt naturnaher Lebensraum kann nicht erhalten bleiben, der Anteil der freien Landschaft wird

verkleinert. Zugleich wird die Funktion des Plangebiets im lokalen Biotopverbund erheblich beeinträchtigt bzw. geht vollständig verloren.

Der im Änderungsbereich vorhandene Gehölzbestand ist aufgrund der Kleinflächigkeit nicht als Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NRW einzustufen. Ein Verlust dieses Gehölzbestandes erfordert insofern kein Waldumwandlungsverfahren³.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht darstellbar. Im Rahmen der überschlägigen Eingriffsbilanz (vgl. Kapitel 7.9) zeigt sich ein voraussichtlich hoher externer Kompensationsbedarf.

Der Ausgleich soll im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens voraussichtlich auf Flächen des Vorhabenträgers bzw. dinglich gesicherten Flächen Dritter innerhalb des Stadtgebietes von Eschweiler erfolgen. Eine konkrete Zuordnung der Flächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Konkrete Maßnahmen werden im Zuge des zu erstellenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan festgelegt.

Bewertung

Aufgrund der hohen Wertigkeiten der Biotopstruktur, der hohen Strukturvielfalt und der lokalen Bedeutung des Plangebiets für den Biotopverbund werden die Auswirkungen der Planung auf die Biotopstrukturen als mittel bis hoch eingeschätzt. Die Auswirkungen lassen sich voraussichtlich unter Berücksichtigung noch umzusetzender Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung reduzieren.

7.1.2 Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß den §§ 44 und 45 BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Strukturvielfalt im Plangebiet mit Gehölzbeständen, Hecken sowie mit offenen Bereichen kann heimischen Arten Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate bieten. Als potenzielle Lebensstätte für Tierarten sind das Höhlenpotenzial der alten Gehölze und auch der Wechsel von sonnigen Saumstrukturen und Gebüsch sowie der Reichtum an Blütenpflanzen in den Offenflächen bedeutsam.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden im Frühjahr / Sommer 2020 faunistische Untersuchungen im Plangebiet durchgeführt (Vögel, Fledermausarten, Haselmaus). Im Ergebnis⁴ konnten lediglich die Zwerg- und Breitflügelfledermaus als planungsrelevante Arten im Änderungsbereich nachgewiesen werden. Beide Arten nutzen das Gebiet als Nahrungs- und Transferhabitat. Relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten ausgeschlossen werden. So genannte „Allerweltvogelarten“, wie Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke u.a., brüten dagegen zahlreich im FNP-Änderungsgebiet.

³ Schreiben von Wald und Holz NRW vom 14.02.2020 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans

⁴ Kreutz (2020): Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II – Bauleitplanung „Austraße“, Eschweiler, Stand 14.01.2021

Auch dem LANUV sind aus dem Planungsraum keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt⁵, für die in späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt werden darf.

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Lebensräume für Tiere zuerst unverändert. Langfristig wäre eine Verbuschung und Bewaldung der Offenbereiche mit einer entsprechenden Verschiebung des Artenspektrums anzunehmen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung bereitet eine weitgehende Entfernung der Habitate und Vegetation im Änderungsbereich vor. Damit einhergehend gehen Lebensräume für verschiedene Tierarten aus den unterschiedlichen Gruppen (Insekten, Spinnen, Säugetiere, Vögel u.a.) verloren, die biologische Vielfalt wird mit Umsetzung der Planung eingeschränkt.

Dem LANUV sind aus dem Planungsraum keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, die einer Umsetzung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich entgegenstehen. Auch im Rahmen der im Jahr 2020 durchgeführten faunistischen Untersuchungen konnten mit Ausnahme von Nahrungs- und Transferhabitat von Zwerg- und Breitflügelfledermaus keine planungsrelevanten Arten im Änderungsbereich nachgewiesen werden. Nicht lösbare artenschutzrechtliche Konflikte werden insofern nicht erwartet. Dennoch geht das Gebiet für viele europäische Vogelarten („Allerweltsvogelarten“) als Lebensraum verloren.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Artenschutzprüfung auf Ebene des Bebauungsplans werden konkrete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte festgelegt. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die biologische Vielfalt definiert.

Bewertung

Aufgrund der großen Habitatvielfalt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere/Pflanzen und die biologische Vielfalt insgesamt mit mittel bis hoch gewertet.

Da keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen, ist das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtlich grundsätzlich umsetzbar.

Mögliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt lassen sich unter Berücksichtigung noch umzusetzender Kompensationsmaßnahmen reduzieren.

Eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen und eine Beschreibung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt entsprechend der Ergebnisse der Artenschutzprüfung und des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

⁵ Mitteilung von Herrn Dr. Kaiser per Mail vom 17.06.2020.

7.1.3 Landschafts- / Ortsbild

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsraum LR—II-015, der westliche Teilbereich im Landschaftsraum LR-V-002⁶. Dem Landschaftsbild der Landschaftsbildeinheit LBE-II-015-F1 wird ein mittlerer Wert beigemessen⁷. Dem Landschaftsbild im westlichen Bereich der Landschaftseinheit LBE-V-002-W wird ein hoher (besonderer) Wert beigemessen. Charakteristisches Merkmal dieser LBE sind die großflächigen Waldinseln im Aachener Hügelland.

Das Landschafts- / Ortsbild des Änderungsbereichs wirkt aufgrund seiner Strukturvielfalt und seiner abwechslungsreichen Gestaltung von Baum- und Strauchbewuchs mit durchsetzten Offenbereichen naturnah und ist in seiner Wertigkeit hoch einzustufen.

Durch die fehlende Wegeerschließung ist der Erholungswert des Plangebiets gering, gleichwohl wird das Gelände von den direkten Anwohnern genutzt und ist begehbar. Zugleich bildet es eine grüne Kulisse für die angrenzende Wohnbebauung.

Als bedeutende Lärmquelle wirkt die Trasse der Bahnlinie Aachen – Köln beeinträchtigend auf das Plangebiet ein. Besondere technogene Bauwerke wie bspw. Hochspannungsleitungen oder Windkraftträder, die auf das Landschafts- / Ortsbild des Änderungsbereichs nachteilig einwirken könnten, sind im näheren und weiteren Umfeld nicht vorhanden.

Großräumig ist das Plangebiet aufgrund der Lage im Tal der Inde auf etwa 155 m ü. NHN, der umgebenden Bewaldung und der vorgelagerten Bebauung nicht weit einsehbar. Westlich des Änderungsbereichs verläuft die Bahnlinie Köln – Aachen in Dammlage auf einer Höhe von rund 160 m ü. NHN. Die steile Böschung des Bahndammes ist mit dichtem Baumbestand bewachsen. Weiter westlich liegt eines der größeren zusammenhängenden Waldgebiete im Südwesten von Eschweiler, der steil ansteigende Propsteier Wald.

Nördlich, durch eine Mauer abgegrenzt, befindet sich eine Schlagflur, die aufgrund ihres heutigen Charakters landschaftsbildstörend wirkt. Südlich an das Plangebiet schließt sich eine Einfamilienhausbebauung mit lang gestreckten Gärten sowie Baum- und Strauchbewuchs bis zum Bahndamm an. Östlich an das Plangebiet angrenzend findet sich Wohnbebauung in Form von Geschosswohnungsbau in überwiegend dreigeschossiger Zeilenbauweise mit teils unbebauten, begrünten Bereichen. Sichtbeziehungen zum Plangebiet bestehen vor allem von der Auestraße.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Grünfläche bestehen und das Landschafts- / Ortsbild nahezu unverändert erhalten. Eine fortschreitende (Gehölz-)Sukzession wäre anzunehmen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Änderung des FNP wird die Möglichkeit vorbereitet, das Plangebiet gewerblich zu bebauen. Der mit Offenbereichen durchsetzte Gehölzbestand geht weitgehend verloren, der Bereich zwischen der gewerblichen Nutzung im Norden und der Wohnbebauung im Süden wird geschlossen. Das Landschafts- / Ortsbild wird sich damit stark verändern. Aufgrund der heutigen Sichtbeziehungen werden die Änderungen vor allem von den Anwohnern und Nutzern der Auestraße im Nahbereich des Planungsgebiets wahrgenommen werden. Insbesondere von Festsetzungen des Bebauungsplans zur maximal zulässigen Gebäudehöhe oder Geschossigkeit wird es abhängen, ob Fernwirkungen entstehen können.

⁶ LANUV (2018b): Grafik- und Sachdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung), Abruf August 2020

⁷ Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt in den vier Wertstufen sehr gering/gering – mittel – hoch – sehr hoch.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes können Festsetzungen getroffen werden, die nachteilige Auswirkungen auf das Landschafts- / Ortsbild vermeiden und mindern können. Dazu zählen bspw. Festsetzungen zur Beschränkung der baulichen Höhe, zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung, zur Dachbegrünung oder zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Mögliche randliche Eingrünungen / Baumpflanzungen könnten zumindest in einigen Jahren dazu beitragen, dass die Sichtbarkeit des zukünftigen Gewerbegebiets von der Austraße eingeschränkt werden könnte.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch die Planung werden im Zuge des zu erstellenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan festgelegt.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf das Ortsbild werden für die Nutzer und Anwohner der Austraße zunächst als hoch eingeschätzt. Hinsichtlich der Fernwirkung sind die Auswirkungen dagegen als gering einzuschätzen.

7.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

7.2.1 Fläche

Mit der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, 08.09.2017) wurde die 'Fläche' als neues zu betrachtendes Schutzgut aufgenommen. Dabei wird die funktionale Bedeutung von Flächen über die restlichen Schutzgüter (Boden, Biotope, Wasser, Klima, Landschaftsbild) betrachtet. Im Wesentlichen ist beim Schutzgut Fläche ein Minimierungsgebot, ähnlich der Bodenschutzklausel zu verfolgen. Der Verbrauch und die Neuversiegelung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen ist so gering wie möglich zu halten. Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (2016) ist eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf max. 30 ha/Tag bis 2030. Eine verbindliche Konkretisierung für das Stadtgebiet Eschweiler liegt nicht vor.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der ca. 1,48 ha große Änderungsbereich befindet sich im Südwesten des Eschweiler Stadtgebietes im Stadtteil Aue. Das Plangebiet ist Bestandteil einer Freifläche mit umfangreichem Baum- und Gehölzbestand und ist weitestgehend unversiegelt.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der Gehölzbestand mit durchsetzten Offenbereichen erhalten und die Flächen blieben unversiegelt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Änderung der Darstellung von Grünfläche in gewerbliche Baufläche können weite Bereiche der Teilfläche überbaut bzw. versiegelt werden. Es entstehen maßgebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Nutzungsart	Rechtswirksame Darstellung (rund ha)	Geplante Darstellung (rund ha)
Grünfläche	1,48	-
Gewerbliche Baufläche (G)	-	1,48
Gesamt	1,48	1,48

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Freiflächen bzw. Gehölzbeständen als negativ einzustufen. Positiv ist zu bewerten, dass durch die FNP-Änderung eine Flächeninanspruchnahme vorbereitet wird, die über bereits bestehende Infrastrukturen (Phoenix- und Auestraße incl. Kanalsystem) erschlossen werden kann und bestehende Siedlungsflächen arrondiert.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) der maximal zulässige Versiegelungsgrad begrenzt. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan festgelegt.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fläche werden als mittel bis hoch eingeschätzt.

7.2.2 Boden

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach der landesweiten Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000 ist im Änderungsbereich natürlicherweise Braunerde-Gley (L 5102_B-6343GW4) zu finden⁸. Die Böden mit ihrer hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie natürlicher Bodenfruchtbarkeit gelten grundsätzlich als schutzwürdig. Im Stadtökologischen Beitrag der Stadt Eschweiler (2002) werden die Böden des Änderungsbereichs vor diesem Hintergrund als 'schutzwürdige naturnahe Böden (Wertstufe 1)' dargestellt.

Anhand von Auswertungen historischer Karten und Luftbilder unterlagen die Böden des Plangebiets keiner früheren baulichen Nutzung. Kleinflächig wurde jedoch in die Böden eingegriffen, bspw. durch temporäre militärische Anlagen (siehe Abschnitt Kampfmittel).

Abweichend hiervon beschreibt das Baugrundgutachten der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH (2020) Auffüllungen von 0,3 bis 3,0 m Mächtigkeit mit teilweise erheblichen Anteilen an Fremdbeeinträchtigungen unterhalb des Mutterbodens. Die Auffüllungen reichen bis in Tiefen zwischen 0,1 und 3,4 m unter Geländeoberkante.

Die Böden werden unter Berücksichtigung der aktuellen Untersuchungen des Baugrundgutachtens insgesamt als anthropogen veränderte Böden mit mittlerer Bedeutung eingeordnet.

Die Fläche wird nicht im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten bzw. im Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen der StädteRegion Aachen geführt. Auf-

⁸ <https://www.geoportals.nrw/>

grund der Nähe zur Inde ist davon auszugehen, dass der vorhandene Boden (insbesondere Auenlehme) mit Schwermetallen belastet ist⁹. Dies wird durch die Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH (2020) bestätigt, die in Mischproben erhöhte Gehalte von Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink nachwies. Darüber hinaus konnten stellenweise erhöhte Gehalte von TOC, PAK und Chloriden nachgewiesen werden. Diese Belastungen überschreiten in Teilbereichen den Zuordnungswert Z 0 gemäß LAGA M20, teilweise erfolgt eine Zuordnung zu Z 2 (LAGA 2004).

Bei Nichtdurchführung der Planung würde keine Bodeninanspruchnahme erfolgen. Die Bodenverhältnisse blieben unverändert und die Funktionen als Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes würden erhalten. Bodengefüge und Bodenleben könnten sich ungestört weiter entwickeln. Möglicherweise eingetragene Schwermetalle verblieben in den Böden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes von 'Grünfläche' in 'Gewerbliche Baufläche (G)' werden die Voraussetzungen für die Entwicklung eines gewerblichen Baugebietes geschaffen. Mit der Erschließung und der Anlage von Gewerbebauten geht die Versiegelung von Boden einher. Dort geht der Boden mit seinen Funktionen für den Naturhaushalt vollständig verloren. Auch in den übrigen Bereichen des Plangebiets können durch Umlagerungen oder Verdichtungen Störungen der Bodenverhältnisse erfolgen. Vorteilhaft ist, dass durch zukünftige Baumaßnahmen schwermetallbelastete Böden (LAGA Zuordnungswert Z 2) aus dem Änderungsbereich entsorgt werden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) der maximal zulässige Versiegelungsgrad begrenzt. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan festgelegt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorhandenen, anthropogen veränderten Bodenverhältnisse mit mittlerer Bedeutung und gegebenenfalls vorhandener Schwermetallbelastungen werden die Auswirkungen auf den Boden als mittel eingestuft.

Kampfmittel

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ergab Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen innerhalb des Änderungsbereiches. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage) im Süden des Plangebiets. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel erfolgen.

Im nachgelagerten Bebauungsplan ist auf die Möglichkeit vorhandener Kampfmittel hinzuweisen.

⁹ Stellungnahme der Abt. Umweltbelange und Friedhofswesen der Stadt Eschweiler vom 06.12.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen

Altbergbau

Der Änderungsbereich befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld 'Eschweiler Reserve-Grube', welches sich im Eigentum der EBV GmbH befindet. Heute noch einwirkungsrelevanter (bruchauslösender) Altbergbau ist für das Plangebiet nicht dokumentiert.

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird auf das Bergwerksfeld hingewiesen.

7.2.3 Wasser und Grundwasser

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW bzw. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Am westlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft der geradlinig verlaufende und zeitweilig trockenfallende Auebach, der gemäß Angaben der Abteilung Freiraum und Grünordnung der Stadt Eschweiler Ende der 1980iger in Abschnitten renaturiert wurde. Sonstige Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete bzw. festgesetzte oder ermittelte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Östlich außerhalb des Plangebiets ist für einen Streifen beidseitig der Inde ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Im Osten des Geltungsbereichs selbst sind allerdings Hochwassergefahren mit Überflutungstiefen von 0 bis 0,5 m durch die Inde möglich¹⁰. Diese Hochwassergefahren sind zwar von extrem geringer Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem} bzw. $HQ > 500$), aber diese Bereiche sind sogenannte Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Dazu zählen auch Gebiete hinter technischen Hochwasserschutzanlagen.

¹⁰ <https://www.geoportal.nrw/>

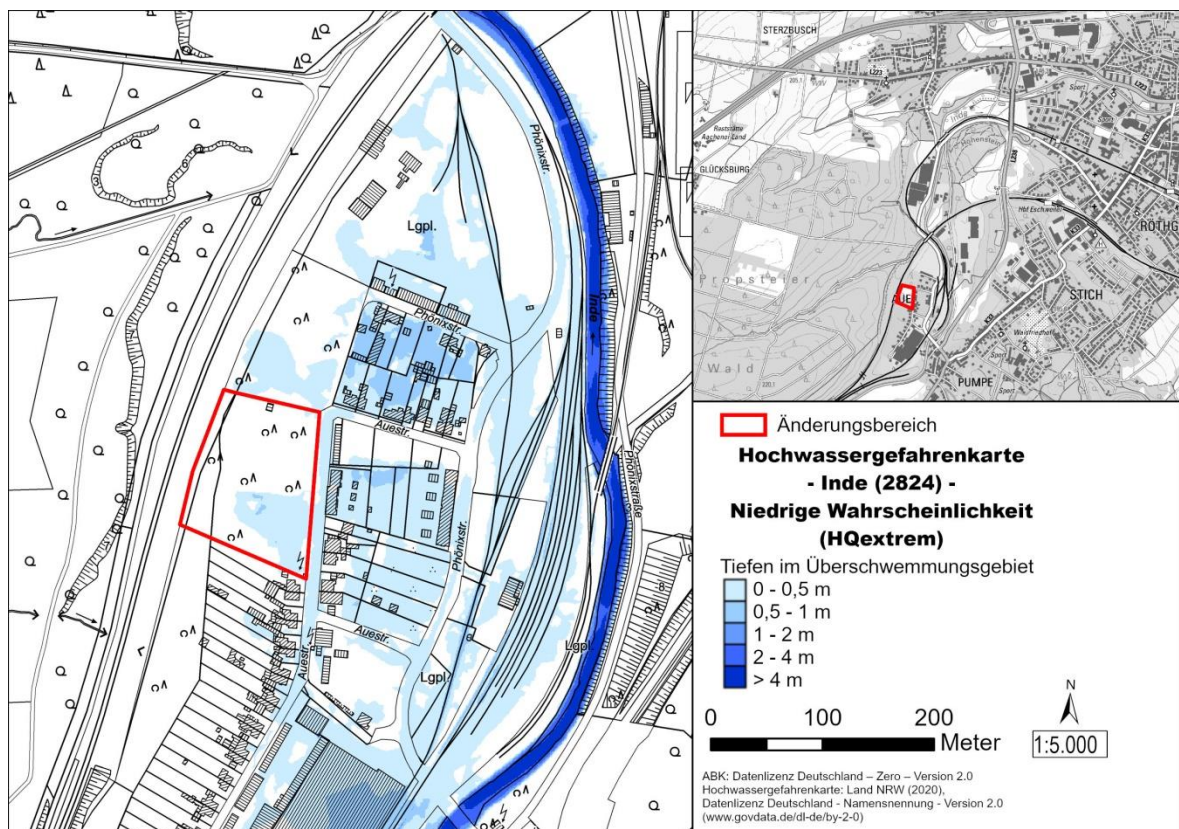


Abb. 7: Tiefen bei Überschwemmungen im Änderungsbereich gemäß der Hochwassergefahrenkarte - Inde (2824) - Niedrige Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem})

Quelle: siehe Abbildung

Für Risikogebiete, die außerhalb der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete liegen, werden angemessene und der jeweiligen Risikolage angepasste Maßnahmen der Hochwasservorsorge verlangt.

Da eine Teilfläche des Plangebiets stellenweise eine Gefährdung gegenüber extremen Hochwasserereignissen aufweist, wird in die Begründung zum FNP ein Hinweis aufgenommen.

Die nächstgelegene Grundwassermessstelle mit der LGD-Nummer 010305592 befindet sich an der Phönixstraße (frühere Fa. Steil / Hoffmann)¹¹. Der höchste gemessene Wasserstand lag bei 148,69 m ü. NHN, die aktuelle Geländeoberkante (GOK) beträgt 154,76 m ü. NHN. Der Flurabstand liegt bei dieser Messstelle daher mindestens rund 6 m unter GOK. Aufgrund eines Grundwasserflurabstandes von über 6 m ist die Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers gegenüber Verschmutzungen nicht als hoch zu bewerten.

Das Plangebiet ist nicht von Grundwasserabsenkungen durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte das anfallende Niederschlagswasser weiterhin über die offene Bodenfläche versickern und zur Neubildung von Grundwasser beitragen. Es besteht allerdings Hinweise darauf (siehe Kapitel 7.2.2 Boden), dass innerhalb des Plangebiets Belastungen durch Schwermetalle vorliegen können. Ein Schadstofftransport vom Boden durch Sickerwasser in das Grundwasser könnte auch zukünftig erfolgen.

¹¹ <https://www.elwasweb.nrw.de/>. Die Messstelle ist seit 2004 inaktiv.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden Flächen in der Aue großflächig versiegelt. Die zukünftigen Gewerbeflächen können auf einem rd. 130 Meter langen Abschnitt bis an den gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen des Auebaches heranrücken. Hierdurch verliert das Gewässer sein bisher unbebautes Gewässerumfeld und das Risiko für Schadstoffeinträge wird erhöht.

Das anfallende Niederschlagswasser kann dann weitgehend nicht mehr unmittelbar über die offene Bodenoberfläche versickern; die Grundwasserneubildungsrate wird sinken; der Retentionsraum bei extremen Hochwasserereignissen wird reduziert.

Vorteilhaft wäre, dass in versiegelten Bereichen sowie in Bereichen mit Bodenaushub / -austausch ein möglicher Schwermetalleintrag in das Grundwasser unterbunden wird.

Der Änderungsbereich ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Eschweiler nicht als Potenzialfläche ausgewiesen. Es ist mit einer signifikanten hydraulischen Mehrbelastung des Mischwasserkanals an der Inde zu rechnen.

Nach Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH (2020) ist zugleich die Anlage einer Versickerungsmulde nicht zu empfehlen. Bei der Anlage von Versickerungseinrichtungen unterhalb der Auffüllungen kann ohne technische Mittel der geforderte Abstand von 1 m zum maximalen Grundwasserstand nicht eingehalten werden. Gegen eine Versickerung spricht auch die mögliche Schwermetallbelastung der Böden, eine Durchsickerung der Auffüllungen sollte künftig unterbunden werden.

Im Zuge der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans ist daher im Detail zu klären, wie mit dem anfallenden, unbelasteten Niederschlagswasser umzugehen ist. Weiter ist zu klären, wie etwaige Schmutzwässer aus Produktionsprozessen oder belastetes Niederschlagswasser aus dem Plangebiet abgeleitet werden können.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ein Gewässerrandstreifen entlang des Auebachs (gem. § 31 LWG NRW: 10 m Breite im Außenbereich, 5 m Breite im Innenbereich ab Böschungsoberkante des Gewässers) ist im Sinne des Wasserrechts von baulichen und sonstigen Anlagen frei zu halten. Gewässerrandstreifen bilden einen Puffer zur angrenzenden Nutzung und einen Schutz vor Schadstoffeintrag in die Gewässer.

Eine zeichnerische Darstellung des Gewässers bzw. des Gewässerrandstreifens ist aufgrund des Maßstabs auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Der Notwendigkeit eines Schutzabstandes zum bestehenden Auebach ist von der Darstellung im Flächennutzungsplan aber nicht berührt, da § 38 WHG bzw. § 31 LWG in jedem Fall anzuwenden sind. Zusätzlich befinden sich die Flurstücke 275 und 276 (Flur 3, Gemarkung Eschweiler) in städtischem Eigentum und sollen als begrünter Gewässerrandstreifen erhalten bleiben. Dieses Erfordernis kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen ausreichend berücksichtigt werden.

Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten und festzulegen.

Bewertung

Unter Berücksichtigung des freizuhaltenden Gewässerrandstreifens und des Schutzes des Grundwassers vor einem Schwermetalleintrag durch Versiegelungen und Bodenaustausch sind die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser als mittel einzustufen.

7.2.4 Luft und Klima

Neben den Auswirkungen auf das Klima (z. B. Ausmaß der Treibhausgasemissionen) ist hier auch die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels zu betrachten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Aktuelle Daten zur Luftbelastung für das Plangebiet und dessen Umfeld liegen nicht vor. Im Plangebiet selbst sind keine Emissionsquellen vorhanden. Die früheren ESW-Röhrenwerke Eschweiler sind seit 2020 geschlossen. Die etwa 300 m östlich des Plangebiets verlaufende und höher verkehrsbelastete L 238 (Am Hohenstein) wird nicht signifikant zur Luftbelastung im Plangebiet beitragen. Unmittelbar angrenzende Emissionsquellen insbesondere für Feinstaub stellen jedoch die Bahntrasse Aachen – Köln sowie die Trasse der Euregiobahn dar.

Mit dem Propsteier Wald besteht im Westen ein umfangreiches Frischluftentstehungsgebiet. Die hier entstehende Frischluft fließt über die Hangbereiche des Propsteier Waldes und vor allem des Fuchsbachtals nördlich des Plangebietes dem Indetal zu. Insofern findet hier ein Luftaustausch statt, Grenzwertüberschreitungen für die Luftschadstoffe Feinstaub (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie Stickstoffdioxid (NO₂) gemäß 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sind daher unwahrscheinlich.

Im Stadtgebiet Eschweiler wurde zum 1. Juni 2016 eine Umweltzone eingeführt. Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Umweltzone.

Das Plangebiet ist klimatisch Bestandteil einer Freifläche mit umfangreichem Baumbestand. Nach der Karte Klimatope des Fachinformationssystem Klimaangepasstung des LANUV¹² stellt sich das Klima im Plangebiet daher als ein Übergangsbereich von Wald- und Freilandklima dar. Das Wald-Klimatop zeichnet sich durch stark gedämpfte Tages- und Jahrgänge der Temperatur und Feuchte aus. Tagsüber treten durch Verschattung und Verdunstung relativ niedrige Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit, nachts relativ milde Temperaturen auf. Das Freiland-Klimatop weist einen ausgeprägten Tages- und Jahrgang von Temperatur sowie Feuchte auf (tagsüber sehr hohe Erwärmung, nachts sehr starke Abkühlung). Nach der Klimaanalysekarte (nachts) des Fachinformationssystems Klimaangepasstung entstehen im Plangebiet selbst keine wesentlichen Kaltluftströme, die in der Umgebung bestehende Überwärmungen mindern können. Allerdings wird die Fläche von Kaltluftbewegungen aus dem Propsteier Wald überströmt.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Situation mit ihren unkritischen Schadstoffbelastungen für die Luft unverändert. Das Gebiet mit seiner Klimafunktion 'Übergangsbereich von Wald- und Freilandklima' bliebe erhalten. Aufgrund der natürlichen Sukzession würde sich langfristig ein ausschließliches 'Waldklima' entwickeln.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche und anschließender Aufstellung eines Bebauungsplans werden die Voraussetzungen geschaffen, Gewerbebetriebe anzusiedeln. Diese Ansiedlung wird zumindest mit einer höheren Verkehrsbelastung und somit mit der Emission von Luftschadstoffen verbunden sein. Durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist auch mit möglichen gewerblichen Emissionen zu rechnen. Inwieweit emittierendes Gewerbe angesiedelt werden kann, wird erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt und entsprechend behandelt werden.

Durch die geänderte Darstellung der Art der Nutzung im Flächennutzungsplan von 'Grünfläche' in 'Gewerbliche Bauflächen (G)' wird der Verlust bestehender Vegetation sowie eine Veränderung der

¹² <http://www.klimaangepasstung-karte.nrw.de>

Oberflächenstruktur bzw. Versiegelung der offenen Bodenfläche vorbereitet. Der derzeitige Übergangsbereich 'Wald- und Freilandklima' wird sich zu einem 'Gewerbeklima' verändern. Stärkere Erwärmung versiegelter oder bebauter Flächen, geringere Luftfeuchtigkeit durch fehlende Grünstrukturen, reduzierte Windgeschwindigkeiten und damit schlechtere Austauschbedingungen sind typische Merkmale des Gewerbeklimas. Zugleich wird der Kaltluftstrom aus dem Propsteier Wald in Richtung der vorhandenen Bebauung abgeschwächt.

Folgen des Klimawandels sind u. a. die Zunahme der Temperaturen im Allgemeinen sowie in Bezug auf Extremereignisse (Sommer- und Hitzetage), das häufigere und intensivere Auftreten von Sturmereignissen, Starkniederschlägen und damit verbundenen urbanen Sturzfluten sowie Trockenperioden. Das östliche Plangebiet weist stellenweise eine Gefährdung gegenüber extremen Hochwasserereignissen auf, die in Folge des Klimawandels häufiger auftreten könnten. Der Umgang mit den möglichen Folgen des Klimawandels wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detaillierter beschrieben.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht darstellbar. Im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplan ist die Festsetzung einer ausreichenden Durchgrünung des Gebietes möglich. Hier sind auch Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von einzelnen Betrieben mit Emissionsverhalten zu treffen.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Der mit Umwandlung in ein Gewerbeklima verbundene Verlust eines kleinflächigen Kaltluftentstehungsgebiets hat geringe bis mittlere Auswirkungen auf die Umgebung. Die Auswirkungen können unter Berücksichtigung noch festzulegender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gemindert werden.

7.3 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Vom Plangebiet gehen derzeit keine erkennbaren Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit aus. Im Plangebiet selbst sind keine Lärmquellen vorhanden.

Wesentliche Lärmquelle, die von außen auf den Änderungsbereich einwirkt, ist die Trasse der Bahnlinie Aachen – Köln sowie untergeordnet die Trasse der Euregiobahn.

Die Ergebnisse einer ersten Lärmuntersuchung (SWA 2020)¹³ zeigen, dass im Nahbereich zur Bahntrasse Aachen – Köln ein maßgeblicher Lärmpegel von über 80 dB(A) auftritt. Der Änderungsbe- reich selbst wird durch die Bahntrasse tagsüber mit etwa 64 bis 71 dB(A) und nachts mit 80 bis 75 dB(A) belastet.

Die ESW Röhrenwerke Eschweiler sind in der Umgebung des Plangebiets als gewerblicher Lärmemit- tent entfallen. Auch die früheren Liefer- und Beschäftigtenverkehre der Röhrenwerke existieren nicht mehr. In welcher Form das Grundstück zukünftig genutzt wird, ist nicht bekannt. Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, den Bebauungsplan 306 – Altstandort ESW Röhrenwerke – zur zukünftigen Steuerung der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich aufzustellen. Der ehemalige Schrott- und Wieder- verwertungshandel an der Phönixstraße besteht ebenfalls nicht mehr. Die Fläche wird derzeit gewerb- lich von einer Autohandelsfirma genutzt.

An das Plangebiet angrenzend findet sich entlang der Auestraße Wohnbebauung als schutzwürdige Nutzung. Auch im weiteren Verlauf der Aue- und der nordöstlich gelegenen Phönixstraße liegt Wohn- bebauung.

Das Änderungsgebiet ist nicht durch Wege für Erholungssuchende erschlossen, die Möglichkeit Hunde auszuführen besteht jedoch. Eine Durchgängigkeit von der Auestraße über das Plangebiet in den Propsteier Wald wird durch die in Dammlage befindliche Bahntrasse unterbunden. Weitere Anga- ben zur Erholungsfunktion sind in Kapitel 7.1.3 aufgeführt.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Lärmsituation unverändert bleiben. Das Änderungsge- biet würde weiterhin nicht durch erschlossene Wege für Erholungssuchende zur Verfügung stehen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplans werden die Voraussetzungen zur Errichtung von Gewerbebetrieben geschaffen. Das Plangebiet ist durch die Bahntrasse Köln – Aachen erheblich lärm- vorbelastet.

Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Umgebung:

Das schalltechnische Gutachten von SWA (2020) hat die Auswirkungen des Gewerbe- und Verkehrs- lärms der Planung auf die Umgebung untersucht. Danach ist aus der Sicht des Lärmschutzes eine Realisierung der geplanten gewerblichen Nutzung im Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächen- nutzungsplanes grundsätzlich möglich. Die von der Planung ausgehenden Gewerbelärmemissionen sollen gemäß dem Gutachten auf Betriebszeiten zwischen 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tageszeitraum) beschränkt werden. Der tagsüber geltende Immissionsrichtwert nach TA Lärm 17 für Wohnbebauung von 55 dB(A) kann damit eingehalten werden. Da nur von Gewerbetätigkeiten während des Tages- zeitraums ausgegangen wird, hat die Planung nachts keine schalltechnischen Auswirkungen auf die Umgebung.

Der durch die Planung verursachte Verkehrslärm überschreitet die Immissionsgrenzwerte nach TA Lärm 17 für Wohnbebauung, hält aber die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete sowie die Orientie- rungswerte für Mischgebiete nach DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ein.

Einwirkungen auf die geplante Nutzung:

Auf das Plangebiet mit der Darstellung 'Gewerbliche Baufläche' wirken Schienenverkehrslärmimis- sionen ein. Diese überschreiten im Großteil des Plangebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 und

¹³ Schalltechnisches Gutachten SI – 20/099/08.3, SWA Schall- und Wärmemessstelle Aachen GmbH, Stand 29.10.2020

im westlichen Plangebiet entlang des Bahndamms geringfügig die Werte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete als relevante Immissionsgrenzwerte. Zur Nachtzeit liegt sowohl eine Überschreitung des Orientierungswertes wie auch des Immissionsgrenzwertes vor. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens soll eine nächtliche Nutzung der gewerblichen Baufläche daher ausgeschlossen werden.

Im verbindlichen Bauleitplanverfahren ist durch entsprechende Festsetzungen sicher zu stellen, dass im zukünftigen Gewerbegebiet gesunde Arbeitsbedingungen und für die angrenzenden Wohnnutzungen gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden. Es gelten im zukünftigen Gewerbegebiet gemäß DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau, Teil 1, Beiblatt 1) Orientierungswerte von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts. In Plangebiet, in denen die o. g. Werte überschritten werden, sind mögliche Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Erschließung, Geräuschkontingierung und passivem Schallschutz zur Verbesserung der Lärmbelastung weiter zu prüfen und verbindlich festzusetzen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung werden insgesamt als mittel eingeschätzt.

7.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich bestehen keine Gebäude und sonstige relevanten Sachgüter. In der Denkmalliste der Stadt Eschweiler sind keine Wegekreuze, Bildstöcke o. ä. sowie Bodendenkmäler eingetragen.

Das Plangebiet ist Bestandteil des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 115 – Pumpe (Eschweiler), einem industriell geprägten Bereich an der Inde bei Pumpe, Aue und Stich. Im Stadtteil Aue sind die Bestandsgebäude des ehemaligen Eisen verarbeitenden Betriebes (Eschweiler-Röhrenwerke seit 1847/48) sowie der Werkwohnungsbau (Talbot) von 1920 die wertgebenden Elemente (LVR 2016).

Direkt angrenzend verläuft mit der Bahntrasse Aachen – Köln der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich 084 – Eisenbahnstrecke Köln – Aachen – Welkenraedt.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Situation unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Planung sind keine Baudenkmäler oder sonstigen Sachgüter betroffen. Untersuchungen auf Bodendenkmäler sind bisher nicht erfolgt. Daher ist nicht auszuschließen, dass bisher unbekannte Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden sein können.

Auswirkungen auf die wertgebenden Elemente der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind nicht zu erwarten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da keine nachteiligen Auswirkungen auf Baudenkmäler oder sonstige relevante Sachgüter zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich derselben erforderlich.

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind Hinweise für den Fall der Entdeckung von Bodendenkmälern (Anzeigepflicht, unveränderter Erhalt der Bodendenkmäler und Entdeckungsstätten) aufzunehmen.

Bewertung

Die Auswirkungen werden insgesamt als gering eingestuft.

Auswirkungen auf Baudenkmäler, sonstige Sachgüter sowie die regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche entstehen nicht.

7.5 Erneuerbare Energien

Das mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Vorhaben steht einer zukünftigen Nutzung erneuerbarer Energien nicht entgegen.

7.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z. B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden.

Die relevanten Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind schutzgutbezogen berücksichtigt. Es sind keine über die bereits schutzgutbezogen benannten Auswirkungen hinausgehenden, sich gegenseitig verstärkenden Wirkungen erkennbar. Auf eine spezielle Betrachtung im Umweltbericht wird daher verzichtet.

7.7 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programmes auf die Schutzgüter. Dies schließt Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle (gefährliche Stoffe) oder Katastrophen (Wetterextreme infolge des Klimawandels, Erdbeben u. ä.) für das Vorhaben relevant sind.

Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind ('Seveso-III-Richtlinie'). Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Im Abstand von 1.500 m zum Änderungsbereich¹⁴ befinden sich keine Betriebe, von denen schädliche Auswirkungen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU ausgehen. Die Zulässigkeit von Betrieben innerhalb

¹⁴ Dies entspricht den empfohlenen Achtungsabständen gemäß Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18

des Plangebietes, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetriebe) bilden, wird im verbindlichen Bauleitplan geregelt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar.

7.8 In Betracht kommende Planungsalternativen

Der Standort Auestraße / Phönixstraße ist bereits historisch durch gewerblich-industrielle Nutzungen (Eisengießerei, Eisenwalzwerk, Maschinenfabrik, Röhrenwerk) geprägt.

Anlass für die Planung ist der Wunsch des Eigentümers, den Änderungsbereich einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Dadurch soll der bestehende Gewerbestandort Auestraße in südliche Richtung weiterentwickelt werden. Daher kamen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Als Planungsalternative wird schutzgutbezogen in den Kapiteln 7.1 bis 7.4 die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung betrachtet.

7.9 Überschlägige Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung

Eine konkrete Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung mit detaillierter und differenzierter Betrachtung der einzelnen Biotoptypen und ihrer Flächengröße ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich und auch dann erst möglich. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans stellt eine planungsrechtliche Grundlage dar, um die Plangebietsfläche als Gewerbefläche zu entwickeln. Diese Änderung schafft jedoch noch kein Baurecht, hierfür dient der Bebauungsplan. Erst der Bebauungsplan definiert die möglichen Eingriffe in quantitativer und qualitativer Hinsicht, so dass erst auf der Ebene des Bebauungsplans eine konkrete Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung erfolgen kann.

Für die FNP-Änderung wird deswegen nur eine überschlägige und unverbindliche Eingriffsbilanz erstellt. Diese erfolgt auf Grundlage der 'Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen' (Froelich & Sporbeck 1991). Das Plangebiet liegt in der Naturraumgruppe 4 (Mesozoisches Berg- und Hügelland). Das plangebietsexterne Ausgleichserfordernis ergibt sich aus der Differenz des Flächenwertes im Ausgangszustand und dem Flächenwert im Planzustand (vgl. Tabelle 1).

Ausgangszustand

Der Biotopbestand wurde im Rahmen einer Ortsbegehung im August 2020 überschlägig erfasst. Im Ausgangszustand setzt dieser sich aus einer Vielzahl an Gehölzbeständen, wie Feldgehölzen (Code BA1), Baumgruppen und Einzelbäumen überwiegend standorttypischer Arten mit mittlerem bis starkem Baumholz (Code BF32, BF33) sowie aus teilweise artenreichen Grünlandbrachen (Code EE5) zusammen. Rd. 75 % der Fläche erreichen einen hohen Biotopwert zwischen 20 und 24 Punkten; rd. 15 % der Fläche einen sehr hohen Biotopwert von über 24 Punkten. Dies sind insbesondere standorttypische Feldgehölze mit bis zu starkem Baumholz (Code BA13) und das temporäre Fließgewässer (Auebach).

Im Rahmen der überschlägigen Bilanz wird der Fläche im Ausgangszustand ein durchschnittlicher Biotopwert von 20 bis 22 Punkten zugeordnet. Bei einer Flächengröße von 14.500 m² ergibt sich ein Ausgangswert von 290.000 – 319.000 Punkten gem. Verfahren Froelich & Sporbeck (1991).

Planzustand

Bei Durchführung der Planung würde im Worst-Case-Szenario die gesamte Fläche gewerblich bebaut werden. Die Wertermittlung im Planzustand erfolgt unter der Annahme, dass die Bebauung und Versiegelung (Code HY1, HN4) 80 % der Fläche einnehmen und die verbleibenden 20 % durch intensiv gepflegte Rasen bzw. Grünanlagen und -rabatten (Code HM51) gestaltet werden.

Die zukünftige Grünfläche ist einem sehr hohen Störungsniveau ausgesetzt, und in seiner Entwicklungsmöglichkeit und Strukturvielfalt stark begrenzt. Sie fließt mit 9 Punkten in die Bewertung ein.

Eine genaue Bilanzierung der Wertigkeit im Planzustand erfolgt auf Grundlage der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Art der Begrünung. Nach Durchführung der Planung ergibt sich im Worst-Case-Szenario überschlägig eine Wertigkeit von 26.100 Wertpunkten im Planzustand.

Ausgleichserfordernis

Dies ist gegenüber der Ausgangssituation von 290.000 – 319.000 Wertpunkten eine Verringerung um voraussichtlich 263.800 - 292.800 Wertpunkte, für die ein ökologischer Ausgleich geschaffen werden muss.

Tabelle 1: Überschlägige Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung

	Biotopwert	Fläche (m²)	Wert x Fläche
Ausgangszustand			
Standorttypische Feldgehölze, Grünlandbrachen, Einzelbäume, Gebüsche, Baumreihen und Baumgruppen.	20 - 22	14.500	290.000 – 319.000
Planzustand			
- Gewerbefläche bebaut, versiegelt	0	14.500 x 0.80	0
- Grünfläche im Gewerbegebiet	9	14.500 x 0.20	26.200
Summe Planzustand			26.200
extern auszugleichende Wertpunkte			- 263.800 –
(Planzustand – Ausgangszustand)			- 292.800

Bei einem Aufwertungspotenzial von 8 bis 12 Wertpunkten (abhängig von der Art der geplanten Ausgleichsmaßnahmen und dem Ausgangswert der Fläche) kann sich eine erforderliche Flächengröße für die externen Ausgleichsmaßnahmen von 2,2 bis 3,7 ha ergeben.

Beispielhafte Ausgleichsmaßnahmen:

Aufforstung einer intensiv genutzten Ackerfläche (Code HA0; 7 Wertpunkten) mit standortgerechten Laubgehölzen (Zustand nach 30 Jahren: geringes bis mittleres Baumholz, AX12; 19 Punkte). Es ergibt sich ein Aufwertungspotenzial von 12 Wertpunkten.

Aufforstung einer intensiv genutzten Fettweide (Code EB31, 11 Wertpunkten) mit standortgerechten Laubgehölzen (Zustand nach 30 Jahren: geringes bis mittleres Baumholz, AX12; 19 Punkte). Es ergibt sich ein Aufwertungspotenzial von 8 Wertpunkten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der erforderliche Ausgleich unter Berücksichtigung der konkreten Festsetzung des Bebauungsplans und der getroffenen Vermeidungs- und Minderungs- und Begrünungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag konkreter ermittelt.

Der Ausgleich soll voraussichtlich auf Flächen des Vorhabenträgers bzw. dinglich gesicherten Flächen Dritter innerhalb des Stadtgebietes von Eschweiler erfolgen. Eine konkrete Zuordnung der Flächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

7.10 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Nach dem derzeitigen Wissensstand sind die Auswirkungen der Planung auf Biotopstrukturen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Fläche als mittel bis hoch, auf die Schutzgüter Wasser, Grundwasser und Boden als mittel einzuordnen.

Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung werden insgesamt als mittel eingeschätzt.

Bezogen auf das Ortsbild werden für die Nutzer und Anwohner der Austraße im Nahbereich des Plangebiets die Auswirkungen als hoch; hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Fernwirkung jedoch als gering eingeschätzt. Eine abschließende Bewertung kann erst nach Festlegung der zukünftigen Gebäudehöhen bzw. der Bebauungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima werden als gering bis mittel, auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter als gering eingestuft.

Im weiteren Verfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen zu entwickeln und zu bewerten. Sie werden entsprechend im nachgelagerten Bebauungsplan festgesetzt. Eine vertiefende Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach Vorlage der zu erstellenden Untersuchungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

8.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Umweltprüfung zur Änderung des FNP beschränkt sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Im Sinne einer Abschichtung werden Hinweise gegeben, welche Aspekte im Rahmen der Umweltprüfung zur verbindlichen Bauleitplanung im Detail abzarbeiten sind.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplans – Austraße – erfolgte verbal-argumentativ.

Die Umweltauswirkungen werden in vier Stufen (keine, gering, mittel und hoch) bewertet. Dabei ist die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen von großer Bedeutung, soweit diese auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bereits zu beurteilen ist.

Die Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern wurden verschiedenen Informationssystemen, bestehenden Satzungen und Kartengrundlagen sowie Ortsbegehungen und Hinweisen aus den Fachgutachten entnommen. Die zusammengetragenen Daten wurden entsprechend den eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der Fachbehörden in der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB aktualisiert. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Angaben zu einem ggf. erforderlichen Monitoring können erst nach Festlegung der konkreten Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

8.3 Zusammenfassung

Ziel der Planung ist die Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbestandortes Auestraße in südliche Richtung. Im Ortsteil Aue soll westlich der Auestraße ein rund 1,5 ha großes Gewerbegebiet entstehen. Als erster Planungsschritt zur Realisierung dieses Vorhabens ist die Änderung der Flächennutzungsplandarstellung von 'Grünfläche' in 'Gewerbliche Bauflächen (G)' notwendig. Zur Umsetzung der geplanten Ziele des Flächennutzungsplans soll zur Konkretisierung der Planung nachgelagert ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entsteht noch kein Baurecht. Der Flächennutzungsplan ebnet jedoch den Weg hin zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben und somit zur Versiegelung von Boden sowie zum Flächenverbrauch. Der Boden geht durch die Versiegelung als Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes weitgehend verloren. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden als mittel bzw. mittel bis hoch eingestuft. Die Festsetzung erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im verbindlichen Bebauungsplan.

Der Änderungsbereich weist derzeit einen umfangreichen Gehölzbestand auf, der mit Offenbereichen durchsetzt ist. Die Strukturvielfalt und Naturnähe sind hoch. Eine faunistische Untersuchung konnte mit Ausnahme von Nahrungs- und Transferhabitat von Zwerg- und Breitflügelfledermaus keine Vorkommen planungsrelevanter Arten nachweisen. Es wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die durch die Planaufstellung bzw. die nachgelagerte verbindliche Bauleitplanung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in einem zu erstellenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag konkret ermittelt und bewertet. Aus den Ergebnissen werden dann Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich entwickelt und entsprechend festgesetzt.

Am westlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft der Auebach. Der Gewässerrandstreifen dieses Gewässers ist von baulichen und sonstigen Anlagen frei zu halten. Im Bebauungsplanverfahren werden Festsetzungen zum Schutz dieses Gewässers einschließlich seiner Randstreifen getroffen.

Da eine Teilfläche des Plangebiets stellenweise eine Gefährdung gegenüber extremen Hochwasserereignissen aufweist, wird in der Begründung zur 21. FNP-Änderung darauf hingewiesen.

Auf das Plangebiet wirkt Schienenverkehrslärm ein. Im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplans werden die Voraussetzungen zur Errichtung von Gewerbebetrieben geschaffen. Im verbindlichen Bauleitplanverfahren wird durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt werden, dass im zukünftigen Gewerbegebiet gesunde Arbeitsbedingungen und im benachbarten Umfeld gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind. Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereichs sind schutzwürdige Wohnnutzungen vorhanden. Das im Rahmen der 21. FNP-Änderung erstellte schalltechnische Gutachten von SWA (2020) kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des Lärmschutzes eine Realisierung der geplanten gewerblichen Nutzung im Geltungsbereich unter Berücksichtigung der benachbarten schutzwürdigen Nutzungen grundsätzlich möglich ist. Weitergehende Regelungen erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes sowie im Rahmen der Baugenehmigung (Prüfung des konkreten Vorhabens). Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes können weitere Festsetzungen zum Schutz vor Lärm und anderen Immissionen zur planerischen Konfliktbewältigung festgesetzt werden.

8.4 Verwendete Quellen

Folgende Informationsquellen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 21. Flächennutzungsplanänderung zugrunde gelegt:

- Denkmalliste (Teil A und B) der Stadt Eschweiler
- Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Fachinformationssystem Klimaanpassung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Fachinformationssystem Umgebungslärm in NRW, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Froelich & Sporbeck (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, Ludwig & Meinig, Bochum, Januar 1991
- Geoportal NRW: Hochwassergefahrenkarte, Geschäftsstelle IMA GDI Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung Köln, Abt. Geobasis NRW
- Geoportal NRW: IS BK 50 Bodenkarte von NRW, 1 : 50.000, Geschäftsstelle IMA GDI Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung Köln, Abt. Geobasis NRW
- Geoportal NRW: Landschaftsinformationssammlung LINFOS, Geschäftsstelle IMA GDI Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung Köln, Abt. Geobasis NRW
- Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH (2020): Eschweiler, Auestraße – Neubau von Produktions- und Lagerhallen. Baugrunderkundung und hydrologische Erkundung, Juli 2020
- Kommission für Anlagensicherheit (KAS) (2010): KAS-18 Leitfaden - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG
- Kreutz (2020): Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II für die Bauleitplanung „Auestraße“, Eschweiler, Stand 14.01.2021
- LAGA - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (2004): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004
- Kreis Aachen: Landschaftsplan III 'Eschweiler – Stolberg' (3. Änderung, Stand November 2004)
- LANUV, Hr. Kaiser, Mitteilung per Mail vom 17.06.2020 über verfahrenskritische Arten und Vorkommen im Plangebiet
- LVR (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln
- Städtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler; BKR Aachen, Dezember 2002, Stand 29. Oktober 2020
- SWA – Schall- und Wärmemesstelle Aachen GmbH (2020): Schalltechnisches Gutachten SI – 20/099/08.3, Oktober 2020

Eschweiler, den 21.01.2021

gez. U. Zingler